

Bundessozialgericht

8 RV 865/67

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
18. Juni 1969

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: ,

gegen

..... ,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Juni 1969 durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	-Vorsitzender-
Bundesrichter	P e t e r s e n
Bundesrichter	Dr. Schwankhart
Bundessozialrichter	L a u e r
Bundessozialrichter	P f e i l

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 8. November 1967
insoweit aufgehoben, als es die Berufung gegen das
Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Main) vom
18. Mai 1967 als unzulässig verworfen hat. Insoweit
wird der Rechtsstreit an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

Die Revision des Klägers im übrigen wird als
unzulässig verworfen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der 1919 geborene Kläger bezieht wegen Folgen organischer Hirnschädigung durch Hirngefäßembolie bei Herzmuskel-schaden im Anschluß an Diphtherie die Rente eines Erwerbs-unfähigen und Pflegezulage (der Stufe I). Das Versorgungs-amt (VersorgA) stellte mit Bescheiden vom 11. November 1960 und 8. Dezember 1961 die Versorgungsbezüge des Klä-gers neu fest. Der Widerspruch des Klägers wurde mit Bescheid vom 16. Mai 1962 zurückgewiesen. In seiner Klage-schrift vom 20. Juni 1962 hat der Kläger ua allgemein be-antragt, den Beklagten auch zu verurteilen, seine aus-drücklichen Anträge auf Versagung der Einsicht in die Akten und die Krankenunterlagen zu bearbeiten. Das Sozial-gericht (SG) Frankfurt (Main) hat mit Urteil vom 14. April 1966 die Klage abgewiesen. Die Neufeststellung der Ver-sorgungsbezüge sei sachlich und rechtlich zutreffend.

Mit Bescheid vom 27. Februar 1967 lehnte das VersorgA den Antrag des Klägers vom 2. Januar 1961 auf Berufsschadens-ausgleich, Schwerstbeschädigtenzulage und Erhöhung der Pflegezulage ab, weil der Kläger an der Sachaufklärung zur Feststellung dieser Ansprüche nicht mitgewirkt habe.

Das VersorgA lehnte ferner mit Bescheid vom 9. April 1959 ab, dem Kläger den von ihm am 23. Juli 1958 beantragten Aphasie-Unterricht zu erteilen; der Widerspruch des Klä-gers hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 25. Ja-nuar 1966). Nach der nervenfachärztlichen Untersuchung sei eine gezielte Therapie beim Kläger wenig erfolgver-sprechend. Das SG hat mit Urteil vom 18. Mai 1967 die gegen diese Verwaltungsbescheide gerichtete Klage abge-wiesen, weil nach Auffassung des Neurologen Dr. H. (Gutachten vom 29. Januar 1959) sichere sensorische und anamnestische Sprachstörungen nicht hätten festgestellt werden können. Es handele sich um eine rein motorische Rest-Aphasie.



- 3 -

Mit der Berufung gegen die Urteile vom 14. April 1966 und vom 18. Mai 1967 hat der Kläger geltend gemacht, daß ihm die Möglichkeit einer Rehabilitation gewährt werden müsse. Er hat beantragt:

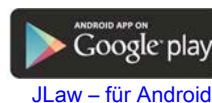
1. Das Urteil des SG vom 14. April 1966 und den Widerspruchsbescheid vom 16. Mai 1962 aufzuheben und dem Kläger höhere Versorgungsbezüge zuzusprechen.
2. Den Aphasie-Unterricht auf Kosten des Beklagten durchzuführen.
3. Dem Beklagten zu untersagen, anderen Dienststellen die Versorgungsakten zugänglich zu machen.
4. Berufsschadensausgleich, Schwerstbeschädigtenzulage und erhöhte Pflegezulage zu gewähren.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die beiden Streitsachen (466/66 und 671/67) zur gemeinsamen Entscheidung verbunden, nachdem der Klägervertreter erklärt hatte, auch in der Sache 671/67 (Ablehnung des Aphasie-Unterrichts) aufzutreten, und sich beide Beteiligte damit einverstanden erklärt hatten, daß die Sache 671/67 mitverhandelt werde.

Mit Urteil vom 8. November 1967 hat das LSG die Berufungen des Klägers gegen das Urteil des SG Frankfurt vom 14. April 1966 und vom 18. Mai 1967 als unzulässig verworfen. Die Berufung sei nach § 148 Nr. 2 Halbs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht zulässig, soweit Versorgung für einen bereits abgelaufenen Zeitraum begehrt werde; die Berufung sei nach § 148 Nr. 3, 4 SGG ferner nicht zulässig, soweit sie die Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen Änderung der Verhältnisse und die Höhe der Ausgleichsrente (§ 148 Nr. 4 SGG) betreffe; auch die Berufung zur Erreichung eines



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Aphasie-Unterrichts sei unzulässig, weil es sich um eine Heilbehandlungsmaßnahme, also eine einmalige Leistung handle (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Im übrigen hat das LSG die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Frankfurt vom 14. April 1966 als unbegründet zurückgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch darauf, dem Beklagten zu untersagen, die Versorgungsakten anderen Dienststellen zugänglich zu machen. Über die weiteren Anträge habe das SG zu Recht nicht entschieden, weil ein Verwaltungsakt noch nicht vorliege. Die Verwaltung habe diesen Bescheid nicht erteilen können, weil der Kläger es abgelehnt habe, sich zur Untersuchung zu stellen.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger, das LSG habe § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG verletzt. Ein Aphasie-Unterricht zur Behandlung der Sprachstörungen habe eine lange Dauer und sei deshalb keine einmalige Leistung (BSG vom 31. Juli 1963 - 3 RK 92/59 -). Das LSG habe daher die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil vom 18. Mai 1967 zu Unrecht verworfen.

Mit dem am 22. April 1968, also nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist (26. Februar 1968), eingegangenen Schriftsatz beantragt der Kläger zunächst Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Unauffindbarkeit der Berufungsakten. Weiter rügt er, das LSG habe § 113 SGG verletzt; es habe die Sachen 466/66 (Berufung gegen das Urteil vom 14. April 1966) und 671/67 (Ablehnung des Aphasie-Unterrichts) erst nach Schluß der mündlichen Verhandlung verbunden. Im Falle 671/67 sei außerdem nicht mündlich verhandelt worden, ohne daß der Kläger darauf verzichtet hätte. Aus dem Sitzungsprotokoll vom 8. November 1967 ergebe sich eine Verhandlung nur in Sachen 466/66; für diese Sache aber sei nicht zum Termin vom 8. November 1967 geladen worden. Die Beteiligten hätten auch nicht auf Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Das LSG habe ferner § 112 Abs. 1 Satz 2 SGG verletzt, weil in Sachen 671/67 der Sachverhalt nicht vorgetragen worden sei. Der Sachvortrag des Berichterstatters habe sich nur auf die Berufung gegen das Urteil vom 14. April 1966 bezogen. Das Einverständnis der Parteien sei erst nachträglich eingeholt und protokolliert worden. Bei der Verwerfung der Berufung nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 und § 148 Nr. 2 und Nr. 3 SGG habe das Berufungsgericht übersehen, daß der Kläger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (§ 150 Nr. 2 SGG) gerügt habe.

Das LSG habe schließlich bezüglich des Berufsschadensausgleichs, der Schwerstbeschädigtenzulage und der erhöhten Pflegezulage zu Unrecht die Berufung als unbegründet abgewiesen, es hätte die Berufung als unzulässig verwerfen müssen. Das LSG habe aber sowohl verworfen als auch abgewiesen, was in jedem Fall unzulässig gewesen sei.

Auf diesen Verfahrensmängeln beruhe auch das angefochtene Urteil.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

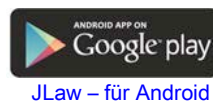
Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen LSG vom 8. November 1967 als unzulässig zu verwerfen.

Der Beklagte hält die Berufung auch dann für ausgeschlossen, wenn der vom Kläger angestrebte Aphasie-Unterricht keine einmalige Leistung sei, weil dann die Berufung nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG als wiederkehrende Leistung bis zu drei Monaten ausgeschlossen sei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Nach seiner Auffassung sei § 113 SGG (Verbindung mehrerer bei Gericht anhängiger Streitsachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung) deshalb nicht verletzt, weil sich die Beteiligten mit der Verbindung einverstanden erklärt hätten (Niederschrift vom 8. November 1967); der Sachverhalt sei auch vollständig vorgetragen worden. Über den Berufsschadensausgleich habe das Gericht nicht entscheiden können, weil noch kein Verwaltungsakt vorgelegen habe.

Die nicht zugelassene Revision des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt; wegen der im Schriftsatz vom 22. April 1968 nachgebrachten Rügen war dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil die Akten des Berufungsgerichts beim LSG Darmstadt vorübergehend nicht greifbar waren und daher der Kläger unverschuldet verhindert war, die Revision vollständig zu begründen (§ 67 Abs. 1 SGG). Wie der Senat bereits mit seinem Urteil vom 13. November 1958 (BSG 8, 228) entschieden hat, sind bei einem Urteil eines Berufungsgerichts über mehrere selbständige prozessuale Ansprüche die Voraussetzungen für die Statthaftigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG für jeden Anspruch gesondert zu prüfen. Der Prozeßbevollmächtigte eines Beteiligten benötigt daher die Prozeßakten, um auf Grund dieser Unterlagen den Prozeßverlauf auf etwaige wesentliche Verfahrensmängel nachprüfen zu können. Da ihm die Prozeßvorgänge nicht rechtzeitig zugeleitet werden konnten und die Revisionsbegründung für jeden einzelnen Punkt gesondert abzugeben ist, war eine ordnungsgemäße vollständige Revisionsbegründung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorzulegen. Wegen der Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens rechtfertigt sich daher die ergangene Entscheidung zu § 67 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Da eine Gesetzesverletzung in der Beurteilung der Zusammenhangsfrage nicht gerügt ist, ist die Revision nur statthaft, wenn der Kläger mit Erfolg rügt, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Die Voraussetzungen für die Statthaftigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG sind, wie bereits dargelegt, bei mehreren selbständigen prozessualen Ansprüchen für jeden Anspruch gesondert zu prüfen (BSG 8, 228).

Aus dem Tenor des Urteils des LSG geht nicht zweifelsfrei hervor, welcher Teil der geltend gemachten Ansprüche von der Berufung ausgeschlossen und in welchen Punkten die Berufung zurückgewiesen worden ist. In diesem Falle sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (s. BSG 14, 88 und die dort angeführten Entscheidungen) zur Auslegung des Tenors die Entscheidungsgründe heranzuziehen. Diese machen im vorliegenden Fall deutlich, inwieweit die Berufung als unzulässig verworfen und inwieweit sie als unbegründet zurückgewiesen worden ist.

Die Rüge des Klägers, das LSG habe § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG verletzt, greift durch; der Aphasie-Unterricht ist ersichtlich keine einmalige Leistung; er ist auch nicht auf eine Zeitdauer von drei Monaten begrenzt. Dem LSG ist zuzustimmen, daß der vom Kläger angestrebte Aphasie-Unterricht eine Heilbehandlung ist. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) wird Heilbehandlung Beschädigten für Gesundheitsstörungen gewährt, die als Folge einer Schädigung anerkannt sind, um die durch die Gesundheitsstörung bewirkte Beeinträchtigung der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder zu bessern oder sonst die Folgen der Schädigung zu erleichtern. Nach § 144 Abs. 1 SGG ist die Berufung nicht zulässig bei Ansprüchen



- 8 -

auf einmalige Leistungen und bei wiederkehrenden Leistungen für einen Zeitraum bis zu drei Monaten. Der Aphasie-Unterricht ist eine wiederkehrende Leistung, bei der es darauf ankommt, ob sie über drei Monate dauert. Keinesfalls erschöpfen sich die Maßnahmen des Unterrichts mit einer einzigen Leistung (vgl. hierzu SozR SGG § 144 Nr. 23). Im Rahmen einer Heilbehandlung, bei der von vornherein zu erwarten ist, daß sie sich auf einen längeren Zeitraum erstrecken werde, können die einzelnen Leistungen der Krankenpflege, hier der Unterrichtsstunden, nicht jede für sich als einmalige Leistung angesehen werden; sie sind vielmehr unselbständige Teilleistungen, mithin eine wiederkehrende Leistung. Diese Teilleistungen sind auf den ihre Gestaltung im einzelnen bestimmenden Gesamtzweck ausgerichtet und bilden in ihrer Zusammenfassung ein geschlossenes Ganzes (BSG 19, 270). Da der Unterricht lange dauern wird (so Wiechmann, Die Sprachgeschädigten, Bonn 1964, 13), muß mit einer wiederkehrenden Leistung in einem Zeitraum von mehr als drei Monaten gerechnet werden. Aber auch dann, wenn nach dem Stand der letzten mündlichen Verhandlung des Berufungsgerichts nicht feststeht, ob die Heilbehandlung länger als drei Monate dauert, ist die Berufung nicht ausgeschlossen (BSG 2, 135, 139). Der Aphasie-Unterricht ist mithin eine wiederkehrende Leistung im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG, und zwar von einer Dauer, welche die Berufung nicht ausschließt. Das LSG hat hiernach § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG verletzt. Die Revision ist daher insoweit statthaft und auch begründet. Denn das LSG hätte anstelle eines Prozeßurteils ein Sachurteil fällen müssen.

Dieser Verfahrensmangel berührt das angefochtene Urteil des Berufungsgerichts jedoch nicht in vollem Umfang, sondern nur den selbständigen prozessualen Anspruch des Klägers auf Erteilung des Aphasie-Unterrichts (s. dazu BSG 8, 231).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



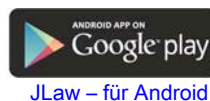
- 9 -

Der weitere selbständige prozessuale Anspruch, auf den die Bescheide vom 11. November 1960 und 8. Dezember 1961 ergangen sind, betrifft die Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen Änderung der Verhältnisse. Wie die Vorinstanz mit Recht angenommen hat, ist in diesem Fall die Berufung nach § 148 Nr. 3 SGG ausgeschlossen. Die weiter geltend gemachten Anträge betreffen selbständige Anträge auf eine höhere Ausgleichsrente und auf Versorgungsbezüge für bereits abgelaufene Zeiten. Auch insoweit hat das LSG mit Recht die Berufung als unzulässig verworfen (§ 148 Nr. 2 und Nr. 4 SGG).

Es bleibt noch der erstmals am 30. Dezember 1960 gestellte und im Schlußverhandlungstermin vom 8. November 1967 erneut geltend gemachte Anspruch auf Berufsschadensausgleich, Schwerstbeschädigtenzulage und erhöhte Pflegezulage. Diese Leistungen sind mit Bescheid vom 27. Februar 1967 mit der Begründung abgelehnt worden, daß der Kläger trotz Hinweises auf die Folgen nach § 18 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) sich nicht habe entschließen können, sich stationär untersuchen zu lassen, und die Erhebungsbogen unausgefüllt zurückgegeben hat. Die Verwaltung hat sich schließlich mit Schriftsatz vom 28. Januar 1966 bereiterklärt, über diese Anträge nach Abschluß des Gerichtsverfahrens durch entsprechenden Bescheid zu entscheiden. Das SG konnte mit Urteil vom 14. April 1966 über diese Ansprüche noch nicht entscheiden, weil die Verwaltung hierüber noch nicht in Form eines Bescheides abschließend Stellung genommen hatte. Mit Bescheid vom 27. Februar 1967 sind diese Ansprüche beim Berufungsgericht im Umfang dieses Bescheides rechtshängig geworden. Streitig ist hier die Anwendbarkeit der Vorschrift über die Klageänderung oder der gesetzlichen Rechtshängigkeit nach § 96 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Rechtsfolge nach § 96 Abs. 1 SGG setzt voraus, daß der mit der Klage angefochtene Verwaltungsakt abgeändert oder ersetzt wird. Der Anspruch auf Berufsschadensausgleich, der Anspruch auf Schwerstbeschädigtenzulage und der Anspruch auf eine Pflegezulage höherer Stufe sind schon mit der Klageschrift vom 20. Juni 1962, eingegangen beim SG am 22. Juni 1962, erhoben worden. Hieraus folgt, daß die Neufeststellungsbescheide vom 11. November 1960 und 8. Dezember 1961 - idF des Widerspruchsbescheides vom 16. Mai 1962 - auch dahin mit der Klage angegriffen worden sind, daß dem Kläger auch Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage höherer Stufe und Berufsschadensausgleich gewährt werden. Der Bescheid vom 27. Februar 1967 ändert daher den nach der Klagebehauptung unvollständigen Bescheid vom 11. November 1960/16. Mai 1962. Hieraus folgt, daß auch der Anspruch auf Schwerstbeschädigtenzulage, auf Pflegegeld höherer Stufe und auf Berufsschadensausgleich spätestens mit der Bescheiderteilung vom 27. Februar 1967 beim Berufungsgericht als Klage rechtshängig geworden ist. Über den Verwaltungsakt vom 27. Februar 1967 hätte daher das Berufungsgericht entscheiden müssen, da ein ablehnender Bescheid über einen wiederholten Antrag (Folgebescheid) Gegenstand des Verfahrens über die Klage wird (BSG 18, 231, 234; 27, 146, 148). Aus der fehlerhaften Verfahrensweise des LSG folgt aber nicht, daß das Revisionsgericht diesen Mangel von Amts wegen berücksichtigen darf oder muß. Denn das BSG darf grundsätzlich nur solche Verfahrensmängel beachten, die nach § 164 Abs. 2 Nr. 2 SGG ausdrücklich gerügt worden sind. Die Revision hat eine solche Rüge (Verletzung des § 96 SGG) jedenfalls nicht erhoben. Von Amts wegen sind Verfahrensmängel nur dann zu berücksichtigen, wenn es sich um einen in der Revisionsinstanz fortwirkenden Verstoß gegen einen Verfahrensgrundsatz handelt, der im öffentlichen Interesse zu beachten und dessen Verfolgung dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 11 -

Belieben der Beteiligten entzogen ist. Diese Voraussetzung ist vorliegend aber nicht gegeben. Der an sich vorliegende Verfahrensmangel (Verstoß gegen § 96 SGG) führt daher nicht zur Statthaftigkeit der Revision. Auch die geltend gemachte Rüge der Verletzung der Vorschriften über die Klageänderung (§ 99 SGG) kann nicht in eine Rüge der Verletzung des § 96 SGG umgedeutet werden, weil es sich um zwei völlig verschiedene und nicht zusammenhängende Sachverhalte handelt.

Die im übrigen auf eine Verletzung der §§ 91 und 99 SGG hinzielenden Rügen des Klägers greifen deshalb nicht durch, weil die gerügten Mängel nicht hinreichend substantiiert sind. Der Kläger hat nicht die Tatsachen bezeichnet, welche den gerügten Verfahrensmangel ergeben sollen (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG). Die Revision ist daher auch insoweit nicht statthaft.

Schließlich hat die Revision die Verletzung des § 113 SGG (Verbindung der beiden Streitsachen 466/66 und 671/67) gerügt. Sie sieht den Fehler darin, daß das LSG noch nach Schluß der mündlichen Verhandlung die beiden Sachen (466/66 und 671/67) verbunden hat; in diesem Zeitpunkt sei eine Verbindung der Streitsachen zur gemeinsamen Entscheidung nicht mehr zulässig gewesen.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung in Anwesenheit der Vertreter der beiden Beteiligten die Sache 671/67 zur gemeinsamen Entscheidung mit der Sitzungssache 466/66 verbunden, nachdem der Klägervertreter erklärt hatte, daß er auch in der Sache 671/67 auftrete. Die Rüge des Klägers greift nicht durch, weil das Einverständnis beider Beteiligten zur Mitverhandlung nicht nur den Schluß erlaubt, daß sie auf Terminsbenachrichtigung verzichtet, sondern auch, daß sie im Verhandlungstermin vom 8. November 1967 tatsächlich in der Sache 671/67 (Erteilung des Aphasie-Unterrichts) verhandelt haben. Das Einverständnis der Beteiligten setzt voraus, daß ihnen der Streitgegenstand bekannt ist. Der Kläger hat weiter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 12 -

selbst im Verhandlungstermin beantragt, den Beklagten zu verurteilen, Aphasie-Unterricht durchzuführen (Niederschrift vom 8. November 1967). Es muß also in der Streitsache verhandelt worden sein, damit der Kläger - aus der Verhandlung - Folgerungen für seinen Schlußantrag ziehen konnte. Ist aber tatsächlich über die Sache 671/67 verhandelt worden, war in der Verbindungsverfügung des LSG entbehrlich, noch eigens zu betonen, daß die Verbindung der beiden Streitsachen auch die gemeinsame Verhandlung bezwecke. Das LSG hat daher § 113 SGG nicht verletzt. Die Revision ist somit auch insoweit nicht statthaft.

Auch mit der Rüge, in der Streitsache 671/67 habe der Berichterstatter den Sachverhalt nicht vorgetragen (Verletzung des § 112 Abs. 1 SGG), kann die Revision nicht durchdringen. Ausweislich der für beide verbundenen Streitsachen geführten Niederschrift vom 8. November 1967, welche beide Aktenzeichen trägt, hat die Berichterstatterin den Sachverhalt vorgetragen. Sollte sich jedoch der protokollierte Sachvortrag nur auf die Sache 466/66 beziehen, so greift die Rüge des Klägers gleichwohl nicht durch. Da der Vorsitzende den Streitgegenstand mit "Ablehnung des Aphasie-Unterrichts" bezeichnet hat, hat das Gericht, das in der Prozeßleitung und Verhandlung grundsätzlich frei ist, in ebenso ausreichender Weise wie durch ein Referat der Berichterstatterin die Beteiligten vom Sachverhalt unterrichtet. Daß dies geschehen ist, ergibt die Verhandlungsniederschrift, wonach der Inhalt der Akte 671/67 mit "Ablehnung des Aphasie-Unterrichts" den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-13-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 13 -

Anwesenden kundgegeben worden ist. Die auf eine Verletzung des § 112 SGG hinzielende Rüge des Klägers kann daher die Revision ebenfalls nicht statthaft machen.

Die Rüge, daß das SG den Antrag, dem Beklagten zu untersagen, die Versorgungsakten dritten Personen zugänglich zu machen, unentschieden gelassen hat, betrifft das Verfahren des SG, nicht aber des Berufungsgerichts. Mit der Revision können aber nur Verfahrensmängel des Berufungsgerichts gerügt werden. Inwieweit sich aus der Verfahrensweise des SG ein Verfahrensmangel des Berufungsgerichts ergibt, hat die Revision nicht in der Form des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gerügt. Insbesondere hat der Kläger nicht dargelegt, weshalb das LSG entgegen dem Rechtshilfegedot des § 5 SGG die Akten nicht einer anderen Behörde - hier dem Oberstaatsanwalt in Frankfurt - hätte zuleiten dürfen. Auch diese Rüge kann daher die Revision nicht statthaft machen.

Da sonach der Kläger mit keiner Rüge Erfolg hat, welche das Revisionsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils vom 8. November 1967 im ganzen zwingen würde, beschränkt sich - wie oben näher dargelegt - der Revisionserfolg des Klägers auf den streitigen Anspruch auf Erteilung eines Aphasie-Unterrichts. Das angefochtene Urteil war daher insoweit aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Im übrigen ist die Revision nicht statthaft. Sie war daher, was die Ansprüche außerhalb des Anspruches auf Aphasie-Unterricht betrifft, als unzulässig zu verwerfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit
abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

